

Thurgauischer TIERSCHUTZVERBAND



Einschreiben

Kantonsrat des Kantons
Thurgau
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

4. November 2013

P e t i t i o n

Meldepflicht für abgeschossene Haustiere

Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

Als im Dezember 2012 der Familienhund "Skippy" nicht zu finden war, befürchteten die Besitzer aus Märwil das Schlimmste. Es stellte sich heraus, dass "Skippy" von einem Jäger erschossen worden war.¹ Dieser Vorfall bewegte den TTSV zu folgendem Anliegen an den Regierungsrat:

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau wird hiermit ersucht, die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel so zu ergänzen, dass nach dem Abschuss von Hunden und Katzen nach § 26 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel eine Meldepflicht besteht.

Der Meldepflicht müsste zeitnah (z.B. innert 24 Stunden) nachgekommen werden und sie müsste, Abschussdatum- und Ort, sowie Signalement des erlegten Haustieres enthalten.

Dies mit folgender Begründung:

"Gemäss § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, dürfen Hunde, welche bei der Verfolgung von Wild angetroffen werden und auch "verwilderte" Katzen, durch die Jagdpolizei oder Revierpächter abgeschossen werden. § 21 der Verordnung des Regierungsrates zu diesem Gesetz präzisiert die Bestimmung nur dahingehend, dass Jagd-, Blinden-, Sanitäts-

1

vgl. <http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/thurgau/kantonthurgau/tz-tg/Fall-Skippy-Der-Hundebesitzer-muss-eine-Busse-zahlen;art.123841,3530487>

Thurgauischer Tierschutzverband TTSV

und Polizeihunde erst nach schriftlicher Verwarnung an den Halter abgeschossen werden dürfen.

Die jetzige Rechtslage erlaubt es dem Jäger oder der Person, welche den Hund oder die Katze abgeschossen hat, den Kadaver zu entsorgen oder liegen zu lassen, ohne dies den Behörden melden zu müssen. Dies führt dazu, dass Familien, welche nicht über das Schicksal Ihres Haustieres informiert werden, noch Monate nach dem Tier suchen und dementsprechend auch trauern. Darüber hinaus verwehrt es die Rechtslage den Besitzern, von ihrem Haustier Abschied zu nehmen, wenn dieses abgeschossen wurde.

Es ist zwar verständlich und begrüßenswert, dass wildlebende Tiere geschützt werden. Unverständlich ist u.E. jedoch, dass man zu drastischen Massnahmen greift - Abschuss eines Familienhundes - um den Schutz durchzusetzen. Sollte diese Massnahme tatsächlich unumgänglich sein, dann könnte wenigstens mit der Meldepflicht etwas für die Familien gemacht werden, welche ihr Haustier verloren haben. Der TTSV ersucht Sie daher, in der entsprechenden Verordnung eine Meldepflicht zu statuieren."

Der Regierungsrat erteilte dem Rechtsunterzeichneten mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 eine abschlägige Antwort. Dies, obwohl sich die Jägerschaft dem Anliegen gegenüber positiv geäußert hat! Er macht geltend, wegen wenigen Fällen lohne sich der Aufwand nicht. Verwilderte Katzen trügen keinen Chip und ein Halter oder Halterin lasse sich daher nicht eruieren. Bei Hunden wiederum müsse eine Verzeigung erfolgen, worauf der Halter oder die Halterin informiert werde.

Dieses Argument ist verfehlt. Auch verwilderte Katzen sind meist gechipt und auch ungechipte Katzen haben in aller Regel einen Halter oder Halterin, welche diese vermisst. Eine Anzeigepflicht besteht beim Abschuss von verwilderten Hunden - entgegen der Aussage des Regierungsrates- zudem nicht; gemäss § 40 ZSRG sind Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur zur Anzeige verpflichtet, wenn ihnen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird. Weder sind die zum Abschuss berechtigten Revierpächter Behörden, noch dürfte es sich beim Streunen von Hunden um eine schwerwiegende Tat handeln.

Thurgauischer Tierschutzverband TTSV

Irgendwelche besonderen administrativen Aufwände sind Überdies nicht zu befürchten - im Gegenteil: Die Meldung könnte zum Beispiel an die örtliche Polizei erfolgen, was ja laut Regierungsrat ohnehin im Interesse der Jäger ist und deshalb ohnehin gemacht werden sollte. Die betroffene Tierbesitzerschaft kann dann ganz einfach bei der Polizei nachfragen, ob ihr Tier dort gemeldet worden sei - was ohnehin schon heute oftmals gemacht wird.

Zusammengefasst: Auch wenn oder gerade weil es sich zum Glück um seltene Fälle handelt, dass ein Haustier abgeschossen werden muss, stellt eine entsprechende Meldepflicht z.B. an die Polizei ein ganz einfacher und mithin viel Leid vermeidbarer Vorgang dar. Der kleine und meist ohnehin betriebene Aufwand ist angesichts der Möglichkeit, dass etwas für Familien gemacht werden kann, welche ihr Haustier verloren haben, absolut gerechtfertigt. Wir bitten Sie daher, den Regierungsrat zu beauftragen, in der entsprechenden Verordnung eine Meldepflicht zu statuieren.

Mit freundlichen Grüßen
THURGAUISCHER TIERSCHUTZVERBAND TTSV

Rico Schneider
(Vizepräsident)



Reinhold Zepf
(Präsident)

